

weiterzuführen. Danach erlischt die Erlaubnis, wenn sie nicht auf Antrag erneuert wird.

#### § 5

##### Gewerbeuntersagung

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der Gewerbebehörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, daß er künftig sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Sofern für eine bestimmte Tätigkeit eine Erlaubnis erforderlich ist, kann diese widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Gründe für die Versagung nachträglich eintreten oder bekannt werden.

(2) Vor der Untersagung ist neben dem Gewerbetreibenden die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zu hören.

(3) Die Gewerbebehörde kann im Falle von Maßnahmen gemäß Abs. 1 gestatten, daß das Gewerbe durch einen Stellvertreter fortgeführt wird. Hierzu können Auflagen erteilt werden.

(4) Die Ausübung des Gewerbes ist auf Antrag wieder zu gestatten, wenn die Gründe für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

#### § 6

##### Mißbrauch wirtschaftlicher Macht

Gewerbetreibende, die als Alleinhersteller oder auf andere Weise marktbeherrschend sind und diese Stellung nutzen, um sich in gröblicher Verletzung ihrer Pflichten ökonomische Vorteile zu verschaffen, mit Nachteilen zu drohen oder sonst mißbräuchlich handeln, können auf Antrag der zuständigen Gewerbebehörde mit einer Wirtschaftssanktion belegt werden. Der § 10 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) findet entsprechende Anwendung.

#### § 7

##### Reisegewerbe

(1) Wer eine ambulante Gewerbetätigkeit ausüben will (Reisegewerbe), bedarf einer Reisegewerbekarte.

(2) Einer Reisegewerbekarte bedarf nicht, wer gelegentlich bei der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten und öffentlichen Festen Waren, selbstgefertigte oder gewonnene Erzeugnisse zum Kauf anbietet.

(3) Die vom Reisegewerbe ausgeschlossenen gewerblichen Tätigkeiten werden durch Verordnung des Ministerrates festgelegt.

(4) Die Reisegewerbekarte darf nur versagt oder entzogen werden, wenn die Gründe gemäß § 3 Abs. 6 vorliegen.

#### § 8

##### Durchführung von Märkten

(1) Der zuständige örtliche Rat hat auf Antrag des Veranstalters die Durchführung von Märkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz schriftlich festzusetzen. Die Teilnahme an Märkten ist jedermann gestattet. Die Einzelheiten der Durchführung und Organisation von Märkten sind in einer Marktordnung zu regeln, die vor der Inkraftsetzung öffentlich bekanntzumachen und auf dem Markt auszuhängen ist.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Das gilt auch, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch sie keine ordnungsgemäße Teilnahme gewährleistet ist.

(3) Der Veranstalter darf bei Märkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Räumen und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Der zuständige örtliche Rat ist berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben.

#### § 9

##### Buchführungspflicht

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben aus der Gewerbetätigkeit ist ein Nachweis zu führen. Soweit nicht spezielle

Vorschriften zur Buchführung, Rechnungsführung und Statistik vorhanden sind, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

(2) In Durchführungsbestimmungen kann eine vereinfachte Nachweisführung vorgesehen werden.

#### § 10

##### Mitgliedschaft in Kammern

(1) Die Gewerbetreibenden aller Eigentumsformen mit Ausnahme von Mitgliedern der LPG, GPG und VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen, der Genossenschaften werktätiger Fischer sowie Mitarbeiter der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind Mitglieder der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern, die Organisationen der gewerblichen Selbstverwaltung und der regionalwirtschaftlichen Interessenvertretung sind.

(2) Für die Mitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern ist es unerheblich, ob das Gewerbe von natürlichen Personen und Gesellschaften, anderen nicht rechtsfähigen Vereinigungen oder juristischen Personen betrieben wird.

#### § 11

##### Wirtschaftsverbände

(1) Gewerbetreibende haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Interessen Verbände zu gründen. Dafür gelten die Regelungen des Vereinigungsgesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S. 75) über eingetragene Vereinigungen entsprechend.

(2) Verbände zur gemeinsamen Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben können auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gegründet werden. Diese Verbände erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das vom zuständigen Staatlichen Vertragsgericht zu führende Register.

#### § 12

##### Gewerbebehörde

(1) Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte sind Gewerbebehörden zu bilden.

(2) Die Gewerbebehörden haben das Recht, die zur Einhaltung dieses Gesetzes und der für die Gewerbetätigkeit erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Informationen einzuholen und ungehindert Kontrollen durchzuführen. Den Gewerbebehörden ist der Zutritt zu den Gewerberäumen zu gewähren und soweit erforderlich, können sie auch deren Schließung veranlassen.

#### § 13

##### Entscheidungen

Entscheidungen nach diesem Gesetz haben innerhalb 1 Monats schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von 10 Arbeitstagen zuzusenden.

#### § 14

##### Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Gewerbebehörde hat der Betroffene das Recht der Beschwerde innerhalb 1 Monats nach Zugang der Entscheidung an das die Entscheidung erlassende Organ. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung versehen einzureichen. Hilft das entscheidende Organ der Beschwerde nicht ab, so hat es diese mit einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen an sein übergeordnetes Organ weiterzuleiten. Dieses hat innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich zu erteilen, mit einer Begründung zu versehen und muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann ein Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Für das Verfahren ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Gewerbebehörde ihren Sitz hat, die die erste Entscheidung